

LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 05.08.2021

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag der Gemeinde Osterzell auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur am Hühnerbach sowie die dadurch not- wendig gewordene Verlegung eines namenlosen Grabens

In der Gemeinde Osterzell wird die zum Ortsteil Stocken führende Staatsstraße 2014 (Forststraße) rückgebaut und nach Norden verschoben. Zudem wird die bestehende Brücke über den Hühnerbach durch ein neues Brückenbauwerk mit Rad- und Gehweg ersetzt. Südlich der Brücke befindet sich eine Sohlschwelle, die baulich mit den Widerlagern der Brücke verbunden ist. Die Sohlschwelle wird im Zuge des Straßen- und Brückenneubaus rückgebaut und durch ein fischpassierbares Raugerinne mit Beckenstruktur (Querriegel aus Wasserbausteinen) ersetzt. Ziel ist die Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen. Die Brücke wird zudem verbreitert, so dass ein Vorland geschaffen wird. Dadurch wird ebenso die terrestrische, amphibische und aquatische Durchgängigkeit des Hühnerbachs in diesem Bereich hergestellt.

Zusätzlich wird die Einleitung eines seitlich zulaufenden namenlosen Grabens in Richtung Süden zum Ende des Raugerinnes verschoben. Diese Maßnahme ist zwingend notwendig, da der Graben bei unveränderter Lage direkt in das geplante Raugerinne einleiten würde und dadurch die Funktionalität der Anlage nicht gegeben wäre.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf. Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde überschlägig in einer ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Im Bereich der Maßnahme befindet sich ein Bodendenkmal in Form einer Straße aus der römischen Kaiserzeit (Inv.Nr. D-7-8130-0023), deren Spuren noch unter oder neben der modernen Straße erhalten sein können. In diesem Zusammenhang wurde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Erdarbeiten im Zuges des Vorhabens erteilt.

Im Rahmen von Sondierungen der Vermutungsflächen und einer Untersuchung der Denkmalfläche wurden keine archäologischen Befunde festgestellt. Entsprechend einer Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist die Maßnahme aus denkmalpflegerischer Sicht abgeschlossen. Die Überprüfung des Vorhabens auf der zweiten Stufe der Vorprüfung ergab somit, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sodass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin